



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 341/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail:
rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 21.1.3.4-002/003 os/ko
Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl 0211 • 4587-239

20. Dezember 2018

Auslegungshilfe für die kommunale Auftragsvergabe im Bereich der Holzvermarktung und Waldbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie wir zuletzt mit Schnellbrief Nr. 281 vom 05.11.2018 berichtet haben, hat die Landesregierung angesichts der besonderen Herausforderungen für die Forstwirtschaft aufgrund der monatelangen Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität eine Fristverlängerung für die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung und der indirekten Betreuung des Waldbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen beschlossen.

Um die Landesforstverwaltung kartell- und beihilferechtskonform aufzustellen, hatte die Landesregierung im Frühjahr beschlossen, die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum 31.12.2018 zu beenden (siehe Schnellbrief Nr. 110 vom 25.04.2018). Nunmehr wird die Beendigung bis zum 31.12.2019 angestrebt, wobei der gebündelte Holzverkauf regional und inhaltlich differenziert gestaltet werden soll, so dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in begründeten Fällen auch noch im ganzen Jahr 2019 die Holzvermarktung für Forstbetriebsgemeinschaften und Kommunen übernehmen kann.

An der Einführung der direkten Förderung zum Beginn des kommenden Jahres wird das MULNV festhalten, parallel dazu wird aber die indirekte Förderung bis zum 31.12.2019 möglich bleiben. Ob die Entgeltordnung auch noch im Jahr 2020 fortgeführt werden wird, entscheidet sich erst in der zweiten Jahreshälfte 2019. Sie wird aber eine Anreizkomponente zum Wechsel zur direkten Förderung erhalten. Zum 01.01.2021 soll die indirekte Förderung dann endgültig beendet und das Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vollständig und diskriminierungsfrei auf Vollkosten umgestellt sein.

Um auch in Zukunft eine Kooperation von privaten und kommunalen Waldbesitzern sicherzustellen, ist eine vergaberechtskonforme Ausgestaltung des gemeinsamen Holzverkaufs und der Beauftragung von Betreuungsleistungen wichtig. Besonders Kommunen mit kleinem und mittlerem Waldbesitz möchten wie bisher Mitglieder von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) oder Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV) bleiben und über diese die Holzvermarktung und die forstliche Betreuung ihres Waldes organisieren.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Die landesseitige Unterstützung eigenständiger, nichtstaatlicher Holzvermarktung erfolgt in NRW nunmehr aufgrund der Leitlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen (HOMA-Leitlinie, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz vom 22.11.2018- Az: III-2 040.00.00-12). Hierüber hatten wir Sie mit Schnellbrief Nr. 309 vom 26.11.2018 informiert. Die Förderung zielt darauf ab, Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV'en) beim Aufbau kooperativer, langfristig stabiler und marktfähiger sowie waldbesitznaher Holzvermarktungsstrukturen zu unterstützen, um strukturelle Nachteile zu überwinden. Der Verkauf von Holz erfolgt über diese Vermarktungsorganisationen im Namen und Auftrag der FWV-Mitglieder, bei denen es sich auch um Kommunen handeln kann.

In Folge der Neustrukturierung kann eine Kommune aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben jedoch weder die FBG oder einen anderen forstlichen Zusammenschluss mit den Betreuungsleistungen noch die FWV-Vermarktungsorganisation mit dem Holzverkauf direkt beauftragen, sondern muss diese Dienstleistungen prinzipiell ausschreiben. Eine möglicherweise anderweitige Vergabe des Holzverkaufs an einen Dritten kann aber für die FBG oder die FWV massive negative Auswirkungen haben und das auf dem Grundsatz der Solidarität beruhende Konzept der eigenständigen Holzvermarktung im Verbund der privaten und kommunalen Waldbesitzer gefährden. Dazu könnte es kommen, wenn die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der kommunale Vergabeerlass (kommunale Vergabegrundsätze) ohne Einschränkung angewandt werden müssten.

Um eine Zerschlagung der erfolgreichen Forststrukturen zu verhindern, hatte der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Gemeindeforstbesitzerverband NRW und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund gegenüber der NRW-Landesregierung gefordert, im zu überarbeitenden kommunalen Vergabeerlass eine Vergabewertgrenze für den Holzverkauf einzuführen. Einzelheiten hierzu können dem Schnellbrief Nr. 110 vom 25.04.2018 entnommen werden.

Am 11.09.2018 ist nunmehr der neue Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKKBG NRW) über die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) im Ministerialblatt veröffentlicht worden (MBl. NRW 2018 S. 497). Hierüber hatten wir mit Schnellbrief Nr. 234 vom 11.09.2018 informiert.

Eine Vergabewertgrenze für den Holzverkauf und die Beauftragung von forstlichen Betreuungsleistungen ist in diesem Zusammenhang zwar nicht vorgesehen worden. Allerdings kommt die UVgO danach nicht, wie ursprünglich geplant, ausnahmslos zur Geltung. Vielmehr „sollen“ die Kommunen zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO in der jeweils gültigen Fassung anwenden (Ziffer 5.1 der Vergabegrundsätze). Kommunen können daher in atypischen Fällen nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Anwendung der UVgO abweichen, sofern sie dies hinreichend begründen können und entsprechend dokumentieren. Es gelten dann lediglich § 26 Abs. 1 KomHVO sowie die vergaberechtlichen Grundprinzipien.

Zum 01.01.2019 wird die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in Kraft treten und die bis dahin geltende Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ablösen (GVBl. NRW. 2018 vom 19.12.2018, Seite 708 ff.) Hierüber hatten wir mit Schnellbrief Nr. 339 vom 19.12.2018 informiert. In der neuen KomHVO wird § 25 GemHVO, der die Vergabe von Aufträgen regelt, durch § 26 KomHVO ersetzt. Während der Grundsatz, Aufträge öffentlich oder beschränkt mit Teilnehmerwettbewerb auszuschreiben, bestehen bleibt, kommt als Ausnahmetatbestand nunmehr nicht mehr ausschließlich eine freihändige Vergabe in Betracht. Vielmehr können nun „die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen“. Damit kann neben der freihändigen Vergabe auch ein Direktauftrag zulässig sein.

Ein Ausnahmefall, in dem die Anwendung der UVgO nicht geboten ist, lässt sich für die Betreuung des Waldbesitzes und die Holzvermarktung über FBG´en, FWV´en und deren Vermarktungsorganisationen begründen. Gegenüber den mit den forstwirtschaftlichen Strukturen verfolgten gesetzlichen Zielen dürfte der Zweck des Unterschwellenvergaberechts, nicht zuletzt mit Blick auf den geringen Auftragswert, nur von untergeordneter Bedeutung sein. Zudem erfolgt durch die FBG´en und die FWV´en für alle Mitglieder eine öffentliche Vergabe, so dass weiterhin ein Wettbewerb besteht – und zwar unter Wahrung von regionalen Strukturen und unter Bildung von Verkaufsmengen, die für eine wirtschaftliche Holzvermarktung auch auf Bieter- bzw. Käuferseite notwendig sind.

Insofern hat die Kommune unter Beachtung von § 26 Abs. 1 KomHVO und des Wettbewerbsprinzips zu beurteilen, ob die Betreuung des Waldbesitzes und die Vermarktung von Holz noch von jemand anders als der örtlichen FBG, FWV oder deren Vermarktungsorganisation im Einklang mit den oben genannten, forstrechtlichen Zielsetzungen erbracht werden können und damit überhaupt Vergleichsangebote in Betracht kommen. Wenn ein solcher Wettbewerb erkennbar nicht besteht, kann es für die hier benannten Auftragsgegenstände deshalb zulässig sein, nur diejenige FBG, FWV oder Vermarktungsorganisation, in der die Kommune Mitglied ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Vorliegen der entsprechenden Gründe im konkreten Einzelfall ist entsprechend in der Vergabedokumentation festzuhalten.

Um den Kommunen eine Hilfestellung für diese Auslegung zu geben, hat die Geschäftsstelle zusammen mit dem Gemeindeforstbesitzerverband NRW eine entsprechende „Auslegungshilfe“ erarbeitet und dem MHKBG vorgelegt. Staatssekretär Dr. Heinisch hat in dem als **Anlage 1** beigefügten Antwortschreiben zum Ausdruck gebracht, dass er „aus wirtschaftlicher Sicht für unser Anliegen vollstes Verständnis habe“ und dass die Holzvermarktung und Waldbetreuung einen besonderen Vermarktungsbereich darstelle, „was einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Ausnahmefalls sein und somit eine abweichende Regelung durch den kommunalen Auftraggeber rechtfertigen könnte“. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er, „die Kommunen auf den eingangs dargestellten und zwischen uns abgestimmten Lösungsansatz hinzuweisen“. Schließlich regt Herr Dr. Heinisch an, auf die Ausführungen seines Schreibens in unserer Auslegungshilfe aufmerksam zu machen.

Der „Auslegungshilfe“ können die weiteren rechtlichen Einzelheiten entnommen werden, deren Beachtung wir – hinsichtlich der Ausführungen zu § 26 Abs. 1 KomHVO und dem Wettbewerbsprinzip in Abstimmung mit dem Ministerium – bei einer entsprechenden Vergabeentscheidung empfehlen (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlagen